



BM - Ratsbüro

**Genehmigung einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW:
Wahrnehmung von Mitgliedschaften in Organen, Beiräten und Ausschüssen
juristischer Personen oder Personengesellschaften gemäß § 113 GO NRW**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	01.10.2019	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die nachfolgende einstimmig gefasste Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz GO NRW vom 08.07.2019, wird gemäß Abs. 1 Satz 3 genehmigt:

Als sachverständiges Mitglied der Hansestadt Wipperfürth für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln wird Frau Margit Ahus bestellt.

Finanzielle Auswirkungen: - keine -

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Zuständig für die Bestellung bzw. den Vorschlag für Vertretern der Gemeinde in Organen juristischer Personen und Personenvereinigungen im Sinne der §§ 63 und 113 GO NRW ist der Rat.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1,2 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat gemäß Satz 3 in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Anlagen: Dringliche Entscheidung